



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2024/2840

Der Oberbürgermeister

IV/51-510-121-539-js
Dezernat/Fachbereich/AZ

29.05.2024
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeaus- schuss	06.06.2024	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk III	20.06.2024	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsaus- schuss	24.06.2024	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	01.07.2024	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder freier Träger
- Übernahme des Trägeranteils für die Ev. Tageseinrichtung für Kinder, Pfarrer-Klein-
Str. 16 (Arche Noah) des Ev. KITA-Verbands für den Kirchenkreis Leverkusen

Beschlussentwurf:

1. Für den Betrieb der 3-gruppigen Kindertageseinrichtung übernimmt die Stadt Leverkusen, ab 01.08.2024, den gesetzlichen Trägeranteil zu den Betriebskosten gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Darüber hinaus erhält der Träger einen Verwaltungskostenanteil von 3% auf der Grundlage der jährlichen Kindpauschalen gemäß dem KiBiz und die Erstattung zu den anererkennungsfähigen Kosten zur Kaltmiete, die nicht über das KiBiz refinanziert werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Träger eine verbindliche vertragliche Regelung zur Finanzierung des Betriebes der Einrichtung zu treffen.
3. Die notwendigen Finanzmittel sind bzw. werden im Rahmen des jährlichen Budgets ab 2024 ff. beim Innenauftrag 510006050203 – Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft – bereitgestellt.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Molitor

In Vertretung
Adomat

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☒ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: 0605 Innenauftrag 510006050203, Sachkonto: 533150

Aufwendungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☒ Ja, laufende gesetzliche Förderung gemäß KiBiz

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:

Auszahlungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☒ Ansätze sind ausreichend

☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr: 2024 im Rahmen der laufenden jährlichen Betriebskostenförderung

☐ Personal-/Sachaufwand: €

☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☒ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr: 2024

☒ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €

Produkt: 0605 Sachkonto 414100 (Zuweisung Land für laufende Zwecke), 432100 (Ei-ternbeiträge)

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

☒ **ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:** Achim Krings ☎ 2012

Die Mittelanmeldung des FB 51 für den HH 2025 ff. sieht eine Ansatzserhöhung bei dem o. g. Innenauftrag für das Jahr 2025 von über 8 Mio. € vor. Ob damit alle geplanten Leistungen finanziert werden können, kann der FB Finanzen nicht bewerten und liegt in der Budgethoheit des FB 51.

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

In der dreigruppigen Kindertageseinrichtung in Lützenkirchen werden aktuell 55 Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

Die Einrichtung ist bereits seit vielen Jahrzehnten ein fester Bestandteil in der jährlichen Bedarfs- und Angebotsplanung zum Betreuungsangebot im Stadtgebiet Leverkusen.

Der Ev. KITA-Verband als Träger der Einrichtung wird gemäß KiBiz aktuell mit 88 % gefördert. Somit verbleibt ein Trägeranteil von 12%.

Befand sich das Grundstück mit dem Gemeindezentrum und der Kindertageseinrichtung bisher im Eigentum der Ev. Kirchengemeinde Lützenkirchen, wurde dies nunmehr an ein privates Unternehmen aus Leverkusen verkauft. Die Kindertageseinrichtung, bereits vor einigen Jahren in die Betriebsführung des Ev. KITA-Verbandes übergegangen, soll weiter vom Ev. KITA-Verband betrieben werden, so dass ein entsprechender Mietvertrag zwischen dem Unternehmer und dem Ev. KITA-Verband geschlossen wird. Ab dem 01.08.2024 fallen damit auch monatliche Mietzahlungen für den Ev. KITA-Verband an. Aufgrund der entsprechenden Beantragung zum 15.03.2024 greift hierzu der gesetzliche Mietzuschuss gemäß § 34 KiBiz von 13,01 € pro Quadratmeter. Aktuell ist dieser Mietzins auch Grundlage des Mietvertrages zum Mietbeginn am 01.08.2024. Mit der Refinanzierung der Mietkosten durch das KiBiz verbleibt jedoch ein sogenannter Finanzierungsanteil für den Träger.

Daher hat sich der Ev. KITA-Verband an die Stadt Leverkusen bzw. den Fachbereich Kinder und Jugend gewandt und dargelegt, dass der Ev. KITA-Verband über keinerlei Eigenmittel verfügt, um den Trägeranteil gemäß KiBiz sowohl zu den Kindpauschalen als auch zu den Mietkosten zu stemmen. Die bisherige finanzielle Unterstützung durch die Ev. Kirchengemeinde Lützenkirchen entfällt.

Aufgrund dessen hat der Träger einen entsprechenden Antrag zur Übernahme des Trägeranteils, eines 3-prozentigen Verwaltungskostenanteils und der Übernahme des nicht über KiBiz refinanzierten Mietkostenanteils, gestellt.

Finanziell betrachtet ist aufgrund der gegebenen Landesförderung, die je nach Trägerschaft in unterschiedlicher prozentualer Höhe zu den Gesamtbetriebskosten erfolgt, selbst bei einer 100%igen Finanzierung einer Tageseinrichtung für Kinder, d.h., der Übernahme des Trägeranteils und der Gewährung einer 3-prozentigen Verwaltungskostenpauschale durch die Stadt Leverkusen bei einer Trägerschaft durch einen Freien Träger ein insgesamt positives finanzielles Ergebnis für den städtischen Etat gegeben. Das Ergebnis im Einzelfall ist dabei aktuell nicht darstellbar, da es aufgrund der Finanzierungsstruktur abhängig ist vom vorgehaltenen Betreuungsangebot, sowohl von den Gruppenformen, als auch den Betreuungszeiten. Die entsprechenden Festlegungen werden erst jeweils mit der jährlichen Fortführung der örtlichen Jugendhilfeplanung für das jeweils kommende Kindergartenjahr getroffen.

Dem positiven finanziellen Ergebnis steht dabei entgegen, dass hinsichtlich der Belegung der vorgehaltenen Plätze im Hinblick auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung für Kinder, der sich ausschließlich gegen die Stadt Leverkusen richtet, eine nicht so unmittelbare Steuerungs-

/Zugriffsmöglichkeit gegeben ist, wie bei einer Kindertageseinrichtung in städtischer Trägerschaft.

Aus diesem Grund schließt die Stadt Leverkusen im Rahmen der Erfüllung der Aufgabenstellung der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen nach den Vorschriften des KiBiz, analog zu weiteren Kindertageseinrichtungen verschiedener Träger, mit dem Ev. KITA-Verband einen Vertrag. Der Vertrag beinhaltet im Wesentlichen die Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe zum Wohle der Kinder und ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

Im Vertrag wird festgehalten, dass wesentliche Merkmale der Zusammenarbeit, neben der Umsetzung der gesetzlich geregelten Finanzierung für die Tageseinrichtung und der darüber hinaus zugesagten Übernahme des Trägeranteils, einer Verwaltungskostenpauschale und der beim Träger verbleibenden Mietkosten durch die Stadt, eine offene Kommunikation sowie Transparenz bezüglich des pädagogischen Betreuungsangebotes und der Vergabe der Betreuungsplätze darstellen.

Damit einhergehend sind die Betreuungsplätze der Tageseinrichtung nur an Kinder aus dem Gebiet der Stadt Leverkusen, bevorzugt aus dem jeweiligen Einzugsbereich der Tageseinrichtung, zu vergeben. Falls aus pädagogischen oder anderen wichtigen Gründen die Aufnahme oder der Fortbestand eines Betreuungsangebotes für ein auswärtiges Kind erfolgen soll, bedarf es dazu der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Mit dem Vertrag sagt Ev. KITA-Verband zu, sich aktiv in die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in Leverkusen einzubringen und im Bedarfsfall auch Kinder außerhalb des sonstigen Aufnahmeverfahrens auf Vermittlung der Stadt Leverkusen im Rahmen der vorhandenen Betreuungsplätze nach der jährlichen Jugendhilfeplanung aufzunehmen.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Mit Blick auf die vorgenannten Ausführungen zu den nicht vorhandenen Eigenmitteln und um eine Finanzierungssicherheit für den Träger zum Betrieb der Einrichtung ab dem neuen Kindergartenjahr (01.08.2024) zu gewährleisten, soll die Beschlussfassung noch im anstehenden Sitzungsturnus erfolgen. Daher wird die Vorlage noch zum Nachtragstermin eingebracht.